



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 7 – 26. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2016

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinie über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2016 (4208-III.001/10)	58
Bekanntmachungen	
Einziehung einer Notarstelle in Jüterbog Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 20. April 2016	61
Personalnachrichten	61
Ausschreibungen	62

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinie über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 9. Juni 2016
(4208-III.001/10)

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (zum Beispiel Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vergleiche insbesondere § 131 Absatz 3 sowie § 131a Absatz 3, § 131b, § 131c Absatz 1 Satz 1 und § 131c Absatz 2 der Strafprozessordnung [StPO]) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismä-

ßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher

Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

II.

Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

1. Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, zum Beispiel schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Absatz 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Absatz 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Absatz 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Absatz 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Absatz 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Absatz 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2. Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Absatz 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Absatz 1 StPO sind zu beachten. § 131b Absatz 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Absatz 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Absatz 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Absatz 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

3. Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nummer 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Absatz 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Absatz 2 und 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Absatz 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Absatz 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Absatz 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Absatz 4 Satz 2, § 131b Absatz 2 Satz 2 StPO).

4. Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Un-

terbringungsbeehl beziehungsweise deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Absatz 2 StPO oder einen Unterbringungsbeehl nach § 463 Absatz 1 in Verbindung mit § 457 Absatz 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nummer 2.1 Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungsbeehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

III.

Umsetzung der Maßnahmen

1. Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfehndung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfehndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfehndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

2. Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfehndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufträge im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web-2.0-Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfehndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsauftrags sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsauftrag soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (zum Beispiel per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung beziehungsweise im Fall einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfehndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfehndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfehndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

IV.

Öffentlichkeitsfehndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Absatz 2 StPO und des § 81g Absatz 4 StPO. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfehndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

V.

Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfehndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales. Sie tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Mai 2005 (JMBL. S. 50) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Einziehung einer Notarstelle in Jüterbog

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 20. April 2016

Die Stelle der Notarin Gudrun Reich in Jüterbog wird mit Wirkung vom 1. August 2016 eingezogen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Silke Tischbein in Potsdam;
zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Christine Schickart in Fürstenwalde/Spree.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Reinhard Krug in Fürstenwalde/Spree.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**/zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Judith Katharina Schlimm in Cottbus,

Sarah Luise Menninghaus und Dr. Stefan Seiterle in Frankfurt (Oder); zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Kerstin Neinaß in Potsdam.

Notare

Ruhestand:

Notar Jens Hunger in Potsdam.

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notar a. D. Jens Hunger in Potsdam für Amtsstelle Notar Jens Hunger in Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Weiterhin richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Richterverhältnis auf Probe bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind und sich um die erstmalige Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. April 2016 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) bei dem Verwaltungsgericht Cottbus wird zurückgenommen.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, bei denen jeweils Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wünschenswert sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Im Justizministerialblatt vom 15. Dezember 2015 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Verwaltungsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen auf die im Justizministerialblatt vom 15. Dezember 2015 und hiermit erneut veröffentlichte Ausschreibung sind bis zum **15. August 2016** auf dem Dienstweg an das Ministeri-

um der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Gleichzeitige interne und externe Stellenausschreibung

Beim Landgericht Frankfurt (Oder) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Stellen für Beamte/Beamtinnen oder Justizbeschäftigte im Justizwachtmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen jeweils folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stellen:

Die Stellen sind bis zur Besoldungsgruppe A 5 bzw. zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt (Oder) hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. August 2016 zu richten an:

Der Präsident des
Landgerichts Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Zegula
(Telefon: 0335 366-4240)

Bewerbungsschluss: 15. August 2016

II.

Gleichzeitige interne und externe Stellenausschreibung

Beim Landgericht Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle für einen Beamten/eine Beamtin oder einen Justizbeschäftigten/eine Justizbeschäftigte im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen jeweils folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A 5 bzw. zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Neuruppin hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. August 2016 zu richten an:

Der Präsident des
Landgerichts Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Gober
(Telefon: 03391 515-420)

Bewerbungsschluss: 15. August 2016

III.

Gleichzeitige interne und externe Stellenausschreibung

Beim Landgericht Potsdam ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle für einen Beamten/eine Beamtin oder einen Justizbeschäftigten/eine Justizbeschäftigte im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen jeweils folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A 5 bzw. zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Potsdam hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. August 2016 zu richten an:

Der Präsident des
Landgerichts Potsdam
Jägerallee 9 - 12
14469 Potsdam

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Frau Höller
(Telefon: 0331 2017-1520)

Bewerbungsschluss: 15. August 2016

IV.

Gleichzeitige interne und externe Stellenausschreibung

Beim Amtsgericht Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle für einen Beamten/eine Beamtin oder einen Justizbeschäftigten/eine Justizbeschäftigte im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen jeweils folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;

- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A 5 bzw. zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Prenzlau hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. August 2016 zu richten an:

Der Direktor des
Amtsgerichts Prenzlau
Baustraße 37
17291 Prenzlau

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilen: Frau Mißfeldt, Frau Glatz oder Frau Writsche (Telefon: 03984 8610)

Bewerbungsschluss: 15. August 2016

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0